

Stadt Dornstetten

Landkreis Freudenstadt

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Nahwärme (Nahwärmeversorgungssatzung)

der Stadt Dornstetten

vom 22. Juli 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 2 und § 13 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dornstetten am 22. Juli 2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Nahwärme vom 22. Oktober 2024 beschlossen:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Vorauszahlungen

(1) unverändert

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Elftel des Jahreswärmeverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Arbeitsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswärmeverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) unverändert

2. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen nach § 18 geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 18 werden am 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. des Jahres zur Zahlung fällig.

3. Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dornstetten, den 23. Juli 2025

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister